

# Bestattungsund Friedhofreglement

der Einwohnergemeinde Schüpfen vom 27. März 2024

### Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation und Zuständigkeiten	. 3
	Bestattungswesen	
	Friedhofordnung	
4.	Grabmäler	. 7
5.	Gebühren	. 8
6.	Schlussbestimmungen	8
Δnh:	ang 1 Übersicht der Kosten	10

### 1. Organisation und Zuständigkeiten

Gegenstand & Zweck

Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Schüpfen. Insbesondere den Betrieb, die Benützung und die Bestattungsformen. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Zuständigkeit

Art. 2

<sup>1</sup> Die vom Gemeinderat bestimmte Kommission gemäss Organisationsreglement ist für alle Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen zuständig.

### 2. Bestattungswesen

Anzeigepflicht

Art. 3

- <sup>1</sup> Die Meldepflichten richten sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.
- <sup>2</sup> Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

Bestattungs-bewilli- Art. 4 gung

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erteilt die Bestattungs- bzw. Beisetzungsbewilligung gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsamtes.
- <sup>2</sup> Die Trauerfamilie, die Pfarrperson und die Friedhofgärtnerei setzen gemeinsam den Zeitpunkt der Bestattung fest.
- <sup>3</sup> Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die zuständige Kommission die Anordnungen selbständig.

Aufbahrung

Art. 5

- <sup>1</sup> Für die Aufbahrung der Leiche steht den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Schüpfen die Aufbahrungshalle unentgeltlich zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Auswärtige haben für die Benützung eine Gebühr zu bezahlen. Es besteht kein Aufbahrungszwang.

Bestattungsfrist

Art. 6

- <sup>1</sup> Die Bestattung erfolgt frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in der kantonalen Bestattungsverordnung geregelt.
- <sup>2</sup> Beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Gesundheitsamt Ausnahmen bewilligen.

Beschaffenheit der Art. 7 Särge und Urnen

- <sup>1</sup> Es ist umweltverträgliches Sarg- oder Urnenmaterial, welches die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu verwenden.
- <sup>2</sup> Für die Beisetzung in ein Rasenfeld oder das Haingrab müssen biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

Grabzuteilung

Art. 8

Die Verstorbenen werden in den Reihengräbern in der laufenden Reihe bestattet, ohne Rücksicht auf die bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit.

Bestattungs-an-	
spruch	

### Art. 9

- <sup>1</sup> Einen Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof haben:
- Verstorbene mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Schüpfen
- In der Gemeinde tot aufgefundenen Personen

<sup>2</sup> Auswärtige Verstorbene, die ausserhalb Schüpfen Wohnsitz hatten, dürfen nur mit der Bewilligung der Gemeindeverwaltung kostenpflichtig beigesetzt werden.

### Bestattungskosten Art. 10

- Die Angehörigen der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten gemäss den Bestimmungen dieses Reglements (Anhang 1) aufzukommen.
- <sup>2</sup> Verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Schüpfen haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn:
- Die Bestattungskosten nicht aus dem Nachlass bezahlt werden können
- Keine Erbinnen oder Erben aus gerader Linie vorhanden sind, oder diese die Bestattung finanziell nicht tragen könnten.
- <sup>3</sup> Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die minimalsten Aufwendungen des Bestattungspersonals sowie eine Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab.

### Bestattungszeiten

### Art. 11

Bestattungen finden an Werktagen ohne Samstage statt.

### Bestattungsfeier

#### Art. 12

- <sup>1</sup> Die Gestaltung der Bestattungsfeier ist Sache der Angehörigen.
- <sup>2</sup> Bei einer kirchlichen Feier richtet sich die Form nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirchen, der Kirchgemeinden und den konfessionellen Bräuchen.

### Die beauftragte Friedhofgärtnerei

#### Art. 13

- <sup>1</sup> Die Aufgaben der Friedhofgärtnerei werden in einem Werkvertrag aufgeführt. Sie umfassen insbesondere:
- Unterhalten des Friedhofs und der Aufbahrungshalle
- Ausführen der Bestattungen
- Durchsetzen der Friedhofordnung

<sup>2</sup> Die beauftragte Friedhofgärtnerei untersteht der zuständigen Kommission.

### 3. Friedhofordnung

#### Friedhofruhe

Art. 14

- <sup>1</sup> Der Friedhof ist eine Stätte für Ruhe und Besinnung. Er ist der Bevölkerung frei zugänglich.
- <sup>2</sup> Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.
- $^{3}$  Verunreinigungen und Beschädigungen von Gräbern, Anlagen, Fusswegen, sowie das Pflücken von Blumen ist verboten.
- <sup>4</sup> Hunde dürfen nur an der Leine mitgeführt werden.

#### Aufbahrungshalle Art. 15

<sup>1</sup> Die Aufbahrung einer Leiche erfolgt auf Wunsch der Angehörigen.

<sup>2</sup> Sie erfolgt in der Aufbahrungshalle beim Friedhof. Die Angehörigen haben Zutritt zum entsprechenden Vorraum.
Sie erhalten während der Aufbahrung einen Schlüssel.

- <sup>3</sup> Blumen und Kränze können in der Aufbahrungshalle im Blumenraum deponiert werden.
- <sup>4</sup> Verantwortlich für den Betrieb der Aufbahrungshalle ist die Friedhofgärtnerei. Dieser ist eine Überführung der Leiche rechtzeitig zu melden.
- <sup>5</sup> Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle sind im Anhang 1 geregelt.

### Bestattungsfelder Art. 16

Der Friedhof Schüpfen bietet folgende Bestattungsmöglichkeiten:

#### Erdbestattungen

- Sargreihengrab
- Gemeinschaftsrasenfeld
- Sternengrab

#### Urnenbestattungen

- Urnenreihengrab
- Themengräber
- Haingrab
- Gemeinschaftsrasenfeld
- Sternengrab

### Reihenfolge der Art. 17 Gräber

<sup>1</sup> Die Anordnung der Reihen- und Urnengräber erfolgt nach dem Friedhofplan. Die Aufsicht und Verantwortung hat die Friedhofgärtnerei.

<sup>2</sup> In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen und die Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge.

<sup>3</sup> Die Zuteilung der Themengräber sowie der Standort beim Haingrab erfolgt im Rahmen der noch freien Plätze, in Absprache mit der Friedhofgärtnerei.

### Grabmasse Art. 18

<sup>1</sup> Die Grabmasse weisen folgende Masse auf (Angaben in m):

	Länge	Breite	Tiefe
Sarggrab	1.80	0.80	1.50
Sternengrab	1.40	0.70	1.00
Urnengrab	0.70	0.50	0.60

Sie sind anschliessend sofort einzudecken.

#### Grabruhe Art. 19

<sup>1</sup> Die Ruhedauer beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre. Für das Sternengrab beträgt die Ruhedauer mindestens 40 Jahre.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das spätere Beisetzen einer Urne auf einem bestehenden Grab verlängert die Ruhedauer nicht. Sie wird immer vom Zeitpunkt der ersten Bestattung berechnet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Erfolgt die Beisetzung einer Urne 10 Jahre nach dem Zeitpunkt der Erstbestattung, ist eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung erforderlich.

		<sup>3</sup> Eine Exhumierung einer Leiche vor 20 Jahren ist nur mit einer Bewilligung des kantonalen Gesundheitsamts erlaubt.
Aufhebung der Grabfelder	Art. 20	<sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhedauer können die Grabfelder aufgehoben werden. Die Aufhebung wird mindestens drei Monate vorher im amtlichen Anzeiger publiziert.
		<sup>2</sup> Die Grabmäler sind den Angehörigen zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf der gesetzten Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Bepflanzungen abgeräumt.
Sarg - Reihengrab	Art. 21	Es dürfen keine Särge übereinandergelegt werden. Auf ein bestehendes Sarg-Reihengrab können bis drei Urnen beigesetzt werden. Die Grabruhe verlängert sich dadurch nicht.
Urnen - Reihengrab	Art. 22	In Urnen-Reihengräber können maximal drei Urnen beigesetzt werden.
Themengräber	Art. 23	<sup>1</sup> Die Themengräber stellen eine Auswahl von vorgefertigten Urnengräbern in einem Grabfeld mit einheitlicher Gestaltung zur Verfügung. Pro Urnengrab können maximal 2 Urnen bestattet werden. Die Grabruhe verlängert sich dadurch nicht.
		<sup>2</sup> Eine individuelle Bepflanzung ist nicht möglich. Die Grabplatte kann zum Abstellen von Blumen und Kerzen genutzt werden. Halten sich die Ange- hörigen nicht an diese Vorgaben, wird der Grabschmuck durch die Fried- hofgärtnerei entfernt und entsorgt.
		<sup>3</sup> Die Grabplatten werden von der Friedhofgärtnerei zur Verfügung gestellt. Die Namensnennung auf der Grabplatte ist Bestandteil der Themengräber. Es werden einheitlich folgende Angaben graviert: Vorname, Name, Geburtsjahr, Todesjahr. Die Schriftart ist vorgegeben und kann nicht individuell gewählt werden. Eine Zweitbeschriftung ist möglich.
Haingrab	Art. 24	<sup>1</sup> Die Urnen dürfen nach Absprache mit der Friedhofgärtnerei frei im Areal Hain platziert werden.
		<sup>2</sup> Die Grabplatten werden von der Friedhofgärtnerei zur Verfügung gestellt. Die Namensnennung auf der Grabplatte ist Bestandteil des Haingrabs. Es werden einheitlich folgende Angaben graviert: Vorname, Name, Geburtsjahr, Todesjahr. Die Schriftart ist vorgegeben und kann nicht individuell gewählt werden. Eine Zweitbeschriftung ist möglich.
Sternengrab	Art. 25	<sup>1</sup> Das Sternengrab ist für Erd- und Urnenbestattungen für Totgeburten, Fehlgeburten (Engelskinder) sowie verstorbene Kinder vorgesehen.
		<sup>2</sup> Auf Wunsch kann eine Platte angebracht werden, welche den Ort der Urne oder des Sargs kennzeichnet. Kostenpflichtig kann eine einheitliche Beschriftung angebracht werden.
		<sup>3</sup> Der Grabschmuck ist auf der Grabplatte zu platzieren.
Gemeinschafts-ra- senfelder (Gemein-		<sup>1</sup> Auf dem Gemeinschaftsrasenfeld gibt es einen Bereich für Erdbestattungen und einen Bereich für Urnenbestattungen
schafts-grab)		<sup>2</sup> Die Urne oder der Sarg wird nach einem internen Belegungsplan beigesetzt.

 $^{3}$  Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck wird ein Platz zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Auf Wunsch können die Angaben des Verstorbenen auf der dafür vorgesehenen Platte festgehalten werden. Es werden einheitlich folgende Angaben graviert: Vorname, Name, Geburtsjahr, Todesjahr. Die Beschriftung ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind im Anhang 1 geregelt.

### Bepflanzung Allge- Art. 27 meines

- <sup>1</sup> Erstellung und Planierung der Gräber sowie die allgemeine Bepflanzung, Pflege und Unterhalt der Friedhofanlage sind ausschliesslich Sache der Friedhofgärtnerei.
- <sup>2</sup> Die Pflege der Gemeinschaftsgräber und der Themengräber erfolgt ausschliesslich durch die Friedhofgärtnerei. Eine individuelle Bepflanzung durch die Hinterbliebenen ist nicht möglich. Für Blumenschmuck stehen besondere allgemeine Plätze zur Verfügung.

## Art der Bepflanzung **Art. 28** und Ausschmü-ckung

<sup>1</sup> Die Gräberfelder sind niedrig zu bepflanzen und dem Charakter der Gräberreihe anzupassen, um eine einheitliche und ruhige Wirkung zu erzielen. Die Bepflanzung darf eine maximale Höhe von 1.20 m nicht überschreiten.

### Unterhalt der Grä- Art. 29 ber

- <sup>1</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber regelmässig anzupflanzen und zu pflegen. Sie können die Arbeit auch der Friedhofgärtnerei kostenpflichtig übertragen.
- <sup>2</sup> Kommen die Angehörigen ihrer Pflicht nicht nach, ist die Friedhofgärtnerei befugt, das Grab auf deren Kosten mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.
- <sup>3</sup> Die Friedhofgärtnerei ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe oder dergleichen von den Gräbern zu entfernen.

### Grabunterhalt durch die Gemeinde

### Art. 30

- <sup>1</sup> Der Unterhalt eines Grabes kann kostenpflichtig an die Einwohnergemeinde übertragen werden. (Siehe Anhang 1)
- <sup>2</sup> Die für den Unterhalt anfallenden Kosten werden gestützt auf die gewünschte Bepflanzung und die massgebende Unterhaltsdauer in einem Pauschalbetrag festgesetzt. Dieser ist im Voraus als einmalige Zahlung zu entrichten.
- <sup>3</sup> Die Arbeiten werden durch die beauftragte Friedhofgärtnerei ausgeführt.

### 4. Grabmäler

#### Bewilligungspflicht Art. 31

- <sup>1</sup> Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabsteinen bedarf einer Bewilligung. Diese wird durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen.
- <sup>2</sup> Dem Gesuch ist eine vermasste Zeichnung des Grabmals (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen.

#### Gestaltung Art. 32

- <sup>1</sup> Die Grabsteine sollen sich der Umgebung anpassen und sich in das Ganze harmonisch einfügen.
- <sup>2</sup> Als Materialien für die Grabmäler sind geeignet:
- Kalkstein, Muschelkalkstein, Sandstein und Granit
- Hartholz
- Handwerklich angefertigte Kreuze aus Schmiedeeisen, Bronze und Keramik

Masse	Art. 33	<sup>1</sup> Die Dimensionen für die Grabmäler sind wie folgt festgesetzt (Höhe/Breite): Sarg Reihengrab  120 cm 60 cm Urnen Reihengrab 100 cm  Polie Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens ausgemessen.		
Aufstellen der Grabmäler	Art. 34	<sup>1</sup> Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die entsprechende Bewilligung vorliegt. Die Friedhofgärtnerei ist durch die Gesuchstellenden zu informieren, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird.		
		<sup>2</sup> Die Grabsteine dürfen bei Sarg Reihengräbern frühstens 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnengräbern dürfen die Grabmäler sofort gesetzt werden.		
		<sup>3</sup> Die Friedhofgärtnerei ist in allen Fällen zu benachrichtigen.		
Nicht bewilligte Grabmäler	Art. 35	<sup>1</sup> Bei Grabmälern, die ohne Bewilligung aufgestellt wurden, kann von der zuständigen Kommission jederzeit eine Entfernung oder eine Abänderung verlangt werde		
		<sup>2</sup> Wird der Aufforderung zur Entfernung oder Änderung innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, kann das Grabmal beseitigt werden.		
5. Gebühren				
Gebührentarif Art. 36		<sup>1</sup> Die Gebühren sind im Anhang 1 geregelt.		
6. Schlussbestimmungen				

Beschwerden	Art. 37	<sup>1</sup> Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder betreffend Arbeiten der Friedhofgärtnerei sind an die zuständige Kommission zu richten.
		<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Kommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
Haftung	Art. 38	<sup>1</sup> Die Gemeinde und die Friedhofgärtnerei übernehmen keine Haftung und leisten keinen Ersatz für Schäden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Einwohnergemeinde für Schäden, welche durch Funktionäre verursacht werden.
Inkrafttreten	Art. 39	Dieses Reglement inkl. Anhang 1 tritt am 1. September 2024 in Kraft.
		Es hebt das Reglement über die Bestattung, die Gräber und die Friedhofordnung vom 2. Juli 1981 auf.

### Genehmigung

Beschlossen durch den Gemeinderat am 27. März 2024.

Einwohnergemeinde Schüpfen

Pierre-André Pittet

Gemeindepräsident

Patrik Schenk

Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Der Beschluss des Gemeinderates wurde gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Schüpfen bekannt gemacht und das Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung (BSG 170.111) öffentlich aufgelegt. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Einwohnergemeinde Schüpfen

Patrik \$chenk

Gemeindeschreiber

### Anhang 1: Übersicht der Kosten

	Gebühren		
	Einwohner	Auswärtige	
Benützung Aufbahrungshalle pro Tag	CHF 0.00	CHF 100.00	
Graberstellungskosten		ű.	
Graberstellungskosten	Gemäss Aufwand Friedhofgärt- nerei	Gemäss Aufwand Friedhofgärt- nerei	
	Stand per 01.06.2024: Urnenbestattung: CHF 250.00 exkl. MWST Erdbestattung Reihengrab: CHF 2'000.00 inkl. Umrandung exkl.	Stand per 01.06.2024: Urnenbestattung: CHF 250.00 exkl. MWST Erdbestattung Reihengrab: CHF 2'000.00 inkl. Umrandung exkl.	
	MWST Erdbestattung Gemeinschaftsgrab: CHF 1'500.00 exkl. MWST	MWST Erdbestattung Gemeinschaftsgrab: CHF 1'500.00 exkl. MWST	
Grabplatzgebühren			
Sarg-Reihengrab	CHF 300.00	CHF 1'200.00	
Urnen-Reihengrab	CHF 200.00	CHF 800.00	
Gemeinschaftsrasenfeld Erd- bestattungen	CHF 150.00	CHF 600.00	
Grabinschrift (auf Wunsch)	Kostenpflichtig	Kostenpflichtig	
Gemeinschaftsrasenfeld Urnenbestattungen	CHF 50.00	CHF 200.00	
Grabinschrift (auf Wunsch)	Kostenpflichtig	Kostenpflichtig	
Haingrab	CHF 1'000.00	CHF 4'000.00	
Grabplatten	Kostenpflichtig	Kostenpflichtig	
Grabinschrift	Kostenpflichtig	Kostenpflichtig	
Themengrab	CHF 2'000.00	CHF 8'000.00	
Folgebestattung	CHF 200.00	CHF 800.00	
Grabplatten	Kostenpflichtig	Kostenpflichtig	
Grabinschrift	Kostenpflichtig	Kostenpflichtig	
Sternengrab Urne oder Sarg	CHF 0.00	CHF 400.00	
Grabplatten	Kostenpflichtig	Kostenpflichtig	
Grabinschrift (auf Wunsch)	Kostenpflichtig	Kostenpflichtig	
Folgebestattung Urne auf bestehendes Grab	CHF 0.00	CHF 400.00	

Grabunterhalt durch die Gemeinde				
Bepflanzung 2x jährlich für 20	CHF 5'000.00	CHF 5'000.00		
Jahre				
Bepflanzung 3x jährlich für 20	CHF 8'000.00	CHF 8'000.00		
Jahre				
Nicht aufgeführte Arbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.				